

FWG/FDP Fraktionsgemeinschaft Putzbrunn

Fraktionsvorsitzender

Josef Jakob

📍 Hohenbrunner Straße 7b
85640 Putzbrunn

☎ Telefon: 089 - 45145840

📱 Mobil: 0171 - 3761152

📠 Fax: 089 - 45145850

✉ jakob.josef@t-online.de

An den 1. Bürgermeister
der Gemeinde Putzbrunn
Herrn Edwin Klostermeier
Rathausstraße 1
85640 Putzbrunn

Putzbrunn, den 10.10.2023

**Antrag der Fraktionsgemeinschaft FWG/FDP:
Überarbeitung der Stellplatzsatzung**

Sehr geehrter Herr 1. Bürgermeister Klostermeier,

wir beantragen die Überarbeitung der Stellplatzsatzung der Gemeinde Putzbrunn. Im § 5 „Gestaltung und Ausstattung von Stellplätzen“ sind keine Maße angegeben. Da es leider den Trend zu immer größeren Autos gibt, kann das dazu führen, dass Stellplätze zwar vorhanden, aber nicht nutzbar sind. Problematisch ist insbesondere auch, dass bei Duplexstellplätzen keine lichte Höhe vorgeschrieben ist.

Bisher gibt es keine festgelegte Einstellhöhe für diese Anlagen in der Stellplatzsatzung. Die derzeitige Satzung verweist nicht auf die gültige Garagen- und Stellplatzverordnung (GaStellV). In §4 der GaStellV werden die Mindestabmessungen von Stellplätzen festgelegt. Gemäß § 5 der Garagen- und Stellplatzverordnung müssen Bereiche, die zum Begehen bestimmt sind, einschließlich Unterzügen, Lüftungsleitungen und anderen Bauteilen, eine Mindesthöhe von 2 Metern haben. Diese Regelung gilt jedoch ausdrücklich nicht für kraftbetriebene Hebebühnen (Duplexstellplätze).

Wir schlagen daher im § 5 „Gestaltung und Ausstattung von Stellplätzen“ der Stellplatzsatzung folgende Ergänzungen vor:

- Die Größe und Gestaltung von Stellplätzen ist in entsprechender Anwendung der Garagen- und Stellplatzverordnung (GaStellV) in der jeweils gültigen Fassung zu ermitteln.
- Abweichend von § 5 GaStellV ist die lichte Höhe von mind. 2 m in Garagen auch für kraftbetriebene Hebebühnen, insbesondere in Duplexstellplätzen einzuhalten.

Finanzielle Auswirkungen: Nicht bekannt

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Jungwirth